

Bekanntmachung

über die Absicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Süd“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch –BauGB-)

Der Gemeinderat Surberg hat am 24.01.2012 beschlossen, für das Gebiet Hallabruck-Hochkreuzstraße/Süd einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das geplante Baugebiet liegt in Hallabruck westlich der Staatsstraße 2105 bzw. Waginger Straße und südlich der Hochkreuzstraße. Davon betroffen ist das Grundstück Fl. Nr. 1257 der Gemarkung Surberg.

Grundlage für diesen Bebauungsplan „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Süd“ ist der Parzellierungsvorschlag der Planungsgruppe Strasser & Partner GbR, Äußere Rosenheimer Str. 25, 83278 Traunstein, vom 07.12.2011, dem der Gemeinderat Surberg am 13.12.2011 zugestimmt hat. Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Vorgesehen ist die Errichtung von 6 Wohnhäusern.

Nach Erarbeitung eines Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt; hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Surberg, den 17.02.2012
GEMEINDE SURBERG

Josef Wimmer
1. Bürgermeister